



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 05.07.2016

Laufende Nr.: 40/16

Bekanntgabe der Änderung* der

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelor-Studiengängen

vom 09.06.2016

* Änderungen ausschließlich aufgrund der Namensumstellung der THGA

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 18.12.2012
in der Fassung vom 09.06.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die THGA die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Eintritt der Zulassungsbeschränkung

- (1) Übersteigt die Zahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber für einen Studiengang die Zahl der dort freien Studienplätze, wird die Zulassung zum Studium eingeschränkt (Zulassungsbeschränkung). In diesem Fall kann das Studium nur aufgenommen werden, wenn zuvor eine Studienplatzzusage (Zulassung) seitens der Hochschule erteilt worden ist.
- (2) Studienplätze werden nur an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, die eine (Fach-) Hochschul-Zugangsberechtigung haben und die Einschreibungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 2

Ermittlung der freien Studienplätze

Die Zahl der freien Studienplätze wird jeweils vor Beginn eines Semesters für jeden Studiengang ermittelt.

§ 3

Antragsstellung

Die Studienplätze für Bewerberinnen/Bewerber mit (Fach-) Hochschulzugangsberechtigung werden auf Antrag vergeben. Der Antrag auf Zusage eines Studienplatzes ist auf einem Formblatt zu stellen. Der Antrag muss mit allen geforderten Nachweisen innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene sowie unvollständige Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 4 Vergabeverfahren

Jeweils getrennt nach Studiengängen werden die freien Plätze für Bewerberinnen/ Bewerber mit (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung im ersten Semester wie folgt vergeben:

Vorab werden 4 % der Studienplätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, die nach der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte eine Berechtigung zum Hochschulzugang (in einem fachlich entsprechenden Studiengang) besitzen. Die danach verbleibenden Studienplätze werden in der Weise vergeben, dass die Bewerberinnen/Bewerber bei Erfüllung bestimmter Kriterien Punkte in unterschiedlicher Gewichtung zugeteilt erhalten. Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste, beginnend mit der höchsten Punktzahl, aufgestellt. Bei gleicher Punktzahl nimmt die Bewerberin/der Bewerber mit der früheren Anmeldung (Eingangsdatum) den vorhergehenden Rang ein. Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Rangliste zugesagt.

§ 5 Vergabekriterien

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen gelten folgende Kriterien:

- a) Schulische Leistungen
- b) Ersteinschreibung an einer deutschen Hochschule

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) Schulische Leistungen

Die Durchschnittsnote des letzten, zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung benötigten Zeugnisses wird wie folgt bewertet:

1,0 bis 1,5 = **10 Punkte**

1,6 bis 2,0 = **8 Punkte**

2,1 bis 2,5 = **6 Punkte**

2,6 bis 3,0 = **4 Punkte**

3,1 bis 4,0 = **0 Punkte**

b) Erstes Hochschulsesemester

Bewerberinnen/Bewerber, die bisher noch an keiner Hochschule für ein Studium eingeschrieben waren, erhalten **10 Punkte**.

§ 6 Zusagebescheid

- (1) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erhalten alle Bewerberinnen/Bewerber einen Bescheid. Die Zusage des Studienplatzes erfolgt ausschließlich für den beantragten Studiengang.
- (2) Unter Vorlage des Bescheids über die Zusage eines Studienplatzes wird die Einschreibung innerhalb der gesetzten Einschreibefrist durchgeführt. Dabei sind ggf. die weiteren gemäß der Einschreibungsordnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Zusagebescheid wird unwirksam, wenn die Einschreibung nicht fristgemäß beantragt wird oder gemäß der Einschreibungsordnung die Einschreibung zu versagen oder zu widerrufen ist, ferner die Zusage aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung erfolgte.

§ 7 Nachrückverfahren

Stellt sich nach Ablauf der Einschreibefrist heraus, dass Studienplätze nicht in Anspruch genommen wurden, können diese im Nachrückverfahren vergeben werden, d. h. diejenigen Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die zunächst keine Zusage erhalten haben, rücken entsprechend der weiteren Reihenfolge der Rangliste auf die jeweils frei werdenden Studienplätze nach. Über ein Nachrückverfahren wird studiengangsbezogen semesterweise entschieden. Das Nachrückverfahren muss spätestens 1 Monat nach Vorlesungsbeginn beendet sein.

§ 8 Härtefallregelung

Einem Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall kann entsprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ablehnung des Antrags auf Zusage eines Studienplatzes für die Bewerberin/den Bewerber selbst unmittelbar eine außergewöhnliche soziale Härte bedeuten würde, die das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich übersteigt. Berücksichtigung finden können besondere familiäre und soziale Umstände der Bewerberin/des Bewerbers, die die unmittelbare Aufnahme des Studiums erfordern. Hierunter fallen jedoch nicht Krankheit, Alter und Einkommensverhältnisse der Eltern. Das Alter oder eine Wartezeit seit Erlangung der Fachhochschulreife stellen für sich allein keinen Härtefall dar. Der Antrag auf Anerkennung als Härtefall ist zugleich, jedoch auf einem gesonderten Formblatt, mit dem Antrag auf Zusage eines Studienplatzes zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auf Anerkennung als Härtefall bereits bis zu sechs Monate vor Beginn der Bewerbungsfrist gestellt werden. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vizepräsident für Studium und Lehre.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen vom 18.12.2012 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Senatsbeschlüsse vom 18.12.2012 und 26.04.2016.

Bochum, den 09.06.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
ÖA-Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola